

zu befähigen; die dialektische Einheit von Rechtspropaganda, systematischer Anerkennung, normgerechter Einstellungen und Gewohnheiten und Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen.

## 2. Leitungsaufgaben bei der Rechtserziehung der Schüler

Hier wird erstens auf die Notwendigkeit eingegangen, den Schülern das Wesen des sozialistischen Rechts wie auch bedeutsame gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den persönlichen Anforderungen des täglichen Lebens nahezubringen.

Ein zweiter wichtiger Punkt befaßt sich mit der Erziehung der Schüler zu Ordnung und Disziplin. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die verantwortungsbewußte Erfüllung der Aufgaben aus der Fürsorge- und Aufsichtsordnung vom 5. Januar 1966 (GBl. II S. 19) und die Hausordnung der Schule als wirksames Leitungsinstrument des Direktors erörtert.

Ein dritter Abschnitt behandelt Fragen der Erziehung der Schüler zur Achtung und zum Schutz des sozialistischen und persönlichen Eigentums. Ausgehend von den Grundsätzen des sozialistischen Zivil- und Arbeitsrechts über die Nutzung, Mehrung und den Schutz des Eigentums wird hier dargelegt, wie bereits in der Schule entsprechende Verhaltensweisen gefördert werden können. Des weiteren werden rechtserzieherische Aspekte der Schadenswiedergutmachung durch Schüler erörtert.

Abschließend werden in einem vierten Teil Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen behandelt. Insbesondere geht es dabei um Entwicklungstendenzen und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität im Territorium, die vorbeugende Arbeit mit sozial gefährdeten bzw. erziehungsschwierigen Schülern, die Verhütung und Bekämpfung von Schulpflichtverletzungen, die Erziehung zur Verantwortung sowie die Gewährleistung des Jugendschutzes. In diese Thematik ist ferner eine kurze Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte, der Jugendschutzverordnung und einiger weniger Tatbestände des StGB (§§215, 201 StGB) einbezogen.

Das Vortragsmaterial enthält ferner einige Hinweise auf außerunterrichtliche Formen der Rechtserziehung der Schüler und vermittelt Erfahrungen aus der Arbeit der FDJ mit dem Beschluß vom 25. April 1974 über Maßnahmen der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen und zur politischen Arbeit mit Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zurückbleiben.

Im Mittelpunkt der Diskussion in den bisherigen Schulungsveranstaltungen standen vorwiegend praktische Fragen der Rechtserziehung und der Arbeit mit dem sozialistischen Recht in den Volksbildungseinrichtungen. Die Ergebnisse der Diskussion lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es wurde allgemein die Auffassung vertreten, daß die Rechtserziehung Gegenstand jedes Unterrichtsfachs sein muß. Angesichts der relativ eigenständigen Wirkung der Rechtserziehung wäre es aber gleichzeitig wünschenswert, ein spezifisches Unterrichtsfach „Sozialistisches Recht“ einzuführen, wie das z. B. bereits in 4er Sowjetunion praktiziert wird und ab 1. September 1977 auch in der DDR für die Berufsschulen verbindlich vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang wurde die Notwendigkeit unterstrichen, die Pädagogen verstärkt mit den dafür erforderlichen inhaltlichen und methodischen Kenntnissen auszurüsten.

Von großer Bedeutung für die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin in der Schule ist die Hausordnung. Es ist dafür zu sorgen, daß alle Schüler und Lehrer mit ihr genügend vertraut sind und daß auf ihre konsequente Verwirklichung geachtet wird.

Als eine allgemeine Aufgabe der Rechtserziehung wurde auch die Wiedergutmachung der durch Schüler verursachten Schäden am Schuleigentum durch eigene Leistungen dieser Schüler hervorgehoben. Ferner wurde verlangt, dem Schutz der Schüler vor Gefahren und Unfällen noch mehr Aufmerksamkeit zu widmen und die Lehrkräfte in stärkerem Maße auf die verantwortungsbewußte Wahrnehmung ihrer in der Fürsorge- und Aufsichtsordnung festgelegten Pflichten und Rechte hinzuweisen.

Die Aufgaben bei der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen Jugendlicher, z. B. die konsequente

Ahnung von Schulpflichtverletzungen, wurde als Ausdruck des humanistischen Anliegens unserer sozialistischen Gesellschaft verstanden, alle jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen und dabei keinen einzigen zurückzulassen. In der Arbeit mit erziehungsschwierigen oder straffällig gewordenen Schülern konnte überall dort von Erfolgen berichtet werden, wo der Klassenleiter engen Kontakt mit den Eltern des Jugendlichen hielt und in notwendigen Fällen auch gesellschaftliche Kräfte oder den Betrieb der Erziehungsberechtigten einbezogen hatte.

Überlegenswert ist der Hinweis einiger Pädagogen, daß die mit der Beratung eines gesellschaftlichen Gerichts bei Schulpflichtverletzungen verbundene Verfahrensweise insgesamt noch zu aufwendig ist.

Im Zusammenhang mit der Erziehungsarbeit bei erziehungsschwierigen oder straffällig gewordenen Jugendlichen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bemühungen nicht dazu führen dürfen, solche Schüler als Außenseiter zu behandeln.

Die Diskussion dieser und weiterer Probleme war sowohl für die Volksbildungs- als auch für die Justizorgane wichtig und aufschlußreich. In der weiteren Zusammenarbeit wird es darauf ankommen, die nächsten Schritte bei der Verwirklichung einer systematischen Rechtserziehung der Schüler festzulegen.

*EBERHARD BAUER, Richter  
am Bezirksgericht Leipzig*

*EBERHARD KUNZ, Staatsanwalt beim  
Staatsanwalt des Bezirks Leipzig*

## Zum Einfluß der Arbeitsdisziplin auf Lohn und Prämie

Die Partei der Arbeiterklasse betrachtet die gewissenhafte, ehrliche und gesellschaftlich nützliche Arbeit als das Herzstück der sozialistischen Lebensweise (vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 54). Sie mißt der sozialistischen Einstellung zur Arbeit, einer hohen Arbeitsdisziplin, große Bedeutung bei. Ein Faktor, der neben anderen auf die Herausbildung sozialistischer Verhaltensweisen im Bereich der Arbeit einwirkt, ist die weitere konsequente Anwendung des Leistungsprinzips, die Durchsetzung einer leistungsorientierten Lohnpolitik.

Bereits auf der 16. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsdisziplin vom 17. September 1975 wurde die Bedeutung hervorgehoben, die die differenzierte Anwendung von Arbeitslohn und Prämie zur Stimulierung hoher Arbeitsleistungen und zur Durchsetzung einer hohen Arbeitsdisziplin hat. Es wurde darauf orientiert, mit Hilfe der Rechtsprechung den gelegentlich noch auftretenden Fällen einer administrativen Kürzung von Arbeitslohn und Prämie entgegenzuwirken, die mit einer allgemeinen Kennziffer „Arbeitsdisziplin“ begründet werden. Zugleich wurde darauf hingewiesen, den Grundsatz, daß Lohn und Prä-

mie für tatsächlich geleistete Arbeit und entsprechend der Leistung gezahlt werden, konsequent durchzusetzen (vgl. NJ 1975 S. 600).

Eine hohe Arbeitsdisziplin kann also nicht dadurch erreicht werden, daß in betriebliche Vereinbarungen oder Anweisungen eine besondere Kennziffer „Arbeitsdisziplin“ in die Lohnform oder als Kennziffer für die Jahresendprämie aufgenommen wird.

Vielmehr ist — wie auch in Teil IV, Abschn. „Arbeitsnormung und Arbeitsklassifizierung“, Ziff. 5, Abs. 3 der Richtlinie über die Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation vom 17. April 1975 (GBl. I S. 337) bestimmt wird — zu gewährleisten, daß Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung von den Werktätigen bei Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin erfüllt werden können.

Bei solchen richtig ausgewählten Arbeitsnormen und Kennzahlen der Arbeitsleistung wirken Verletzungen der Arbeitsdisziplin dann unmittelbar auf den Lohn des Werktätigen aus; sie stimulieren jeden materiell zur Einhaltung und vollen Nutzung der Arbeitszeit. Das gleiche gilt bei richtiger Auswahl der Kennziffern für die Jahresendprämie.

Nach unseren Erfahrungen besteht